

MERKBLATT

FLÄCHENABTAUSCH UND NUTZUNGSÜBERLASSUNG VON BETRIEBSFLÄCHEN

- Der Abtausch von Flächen ist nur unter Betrieben zugelassen, die sich für den ökologischen Leistungsnachweis angemeldet haben (Artikel 23 der Direktzahlungsverordnung (DZV); Flächenabtausch).
- Jeder Betriebsleiter meldet am Stichtag mit der offiziellen Agrardatenerhebung (Gelan, Menüpunkt Landabtausch) die durch ihn bewirtschafteten Parzellen an.

Relevant ist die effektive Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr und nicht Eigentum oder Pacht.

Wenn die Bewirtschaftung nicht ausschliesslich durch einen Bewirtschafter erfolgt, so gilt derjenige als Bewirtschafter, der den Hauptnutzen hat. Bei Ackerkulturen ist der Hauptnutzen die Hauptkultur (z.B. Wintergerste), bei Wiesen hat den Hauptnutzen, wer mehr als 50% des TS – Ertrages erntet (2 bis 3 Schnitte, je nach Intensität der Bewirtschaftung). Im Feldbau gilt diejenige Kultur als Hauptkultur, welche die Parzelle während der Vegetationsperiode am längsten belegt.

- Die Aufzeichnungen (Parzellenplan, Feldkalender od. Parzellenblatt) über Anbau, Standort, Düngung und Pflanzenschutz müssen laufend für die bewirtschafteten Parzellen geführt werden (inkl. kurzfristig bewirtschafteter Flächen, die bei der Betriebsdatenerhebung nicht erfasst werden wie Gemüsebau, Zwischenfrüchte, usw.).
- Für Nährstoffbilanz sind die Kulturen und Flächen der Agrardatenerhebung (Stichtag) massgebend. Kurzfristig bewirtschaftete Flächen, die bei der Erhebung nicht erfasst werden (Gemüsebau, Zwischenfrüchte, usw.) sind ebenfalls durch den Bewirtschafter zu berücksichtigen.
- Die Fruchtfolge und der Bodenschutz müssen bei allen beteiligten Betrieben einzeln auf den angestammten Parzellen erfüllt sein (eigene oder gepachtete Flächen). Die Aufzeichnungen für diese angestammten Parzellen, inklusive Flächen im Betriebsplan eingezeichnet, müssen vorhanden sein.
- Der Anteil Biodiversitätsförderfläche muss bei jedem Betrieb einzeln auf der bewirtschafteten LN (inkl. der im Tausch übernommenen Flächen) mit 7 resp. 3.5% erfüllt sein; BFF-Flächen können nicht abgetauscht werden.
- Ausnahmen gibt es im Gemüse- und Zwischenfutterbau. Die kurzfristige Miete von Parzellen zur Bewirtschaftung vor oder nach einer landwirtschaftlichen Hauptkultur im gleichen Jahr ist erlaubt und gilt nicht als Flächenabtausch. Beispiel: Ein Satz Salat nach Getreide. Das Gleiche gilt für den Zwischenfutterbau mit Herbst- und/ oder Frühjahrsnutzung zwischen zwei Hauptkulturen (siehe Regelung zur vorübergehenden Nutzung von Flächen «Kurzpacht» des BLW).